

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 10. Juni 1872.)

Zur Komplettirung des eidgenössischen Artilleriestabes ist in denselben Hr. Gustav von May, von Bern, bisher Artillerie-Oberlieutenant, als Hauptmann aufgenommen worden.

Inserate.

Conkurrenz-Ausschreibung

für

ein Handbuch für Kanonier-Unteroffiziere und Kanoniere der Schweizerischen Artillerie.

Das eidgenössische Militärdepartement beabsichtigt, behufs Erstellung eines Handbuches für Unteroffiziere und Kanoniere, den Weg der öffentlichen Conkurrenz-Ausschreibung zu wählen.

Dieses Handbuch soll in möglichst gedrängter Form und Sprache einen Auszug aus den derzeit bestehenden Reglementen, Vorschriften und Ordonnanzen bieten, und in folgende Capitel zerfallen:

1. Grundzüge der Organisation der Schweizerischen Armee, speziell der Artillerie. Bestand der taktischen Einheiten an Offizieren, Mannschaft und Pferden. Zweck und Organisation der Parks.
2. Innerer Dienst. Pflichten der verschiedenen Grade. Kriegsartikel.
3. Wachtdienst.
4. Soldatenschule.
5. Compagnieschule.

6. Kenntniß der Feuerwaffen und blanken Waffen. Zerlegen und zusammensetzen derselben und deren Unterhaltung. Besorgung des Leberzeuges.
7. Kenntniß der Geschützrohre, Laffeten und übrigen Kriegsfuhrwerke, des Pulvers, der Geschöße und übrigen Munitionsgegenstände.
8. Ausrüstung der Laffeten und Kriegsfuhrwerke. Packung der Munition aller Art.
9. Schießtheorie. Behandlung der Geschütze vor, während und nach dem Feuern. Schußtafeln und Andeutungen über deren Gebrauch. Daten über Wirkung der Geschütze und Geschöße. Notiz über das Schätzen der Distanzen.
10. Bedienung der verschiedenen Geschütze, inclusive Lastenbewegungen und Herstellungsarbeiten. Parkdienst.
11. Zugsschule und Batterieschule.
12. Felddienst der Artillerie. Verhalten bei der Mobilmachung, auf dem Marsche, im Quartier und im Bivouak. Verhalten bei Eisenbahntransporten. Kurze Notiz über Geschützplacirung und das Verhalten der Artillerie im Gefecht, namentlich hinsichtlich des Benehmens der Geschützchefes.
13. Kurzer Abriss des Batteriebaues, der Aufstellung und Bedienung der Geschütze in Verschanzungen.
14. Maße und Gewichte. Metrisches System. Reduction des schweizerischen Maßes und Gewichtes in metrisches.

Die Arbeiten sind nicht mit der Unterschrift des Verfassers zu versehen, sondern mit einem Motto.

Gleichzeitig wird der Name des Autors, welcher dem Motto entspricht, in einem versiegelten Briefe angegeben, der erst eröffnet wird, wenn die Artillerie Commission die Arbeiten geprüft und sich geeinigt hat, welche derselben prämiert werden soll.

Die Arbeiten sollen in möglichst leserlicher Schrift geschrieben sein und Alles vermieden werden, woran der Verfasser erkannt werden könnte.

Zeichnungen in kleinem Maßstabe können zur Verbeutlichung des Textes beigefügt werden.

Für die von der Artillerie-Commission als preiswürdig erkannte Arbeit wird eine Prämie von Franken eintausend und zweihundert ausgesetzt, oder nach Gutfinden der Artillerie-Commission diese Summe eventuell auf die zwei besten der eingeleferteten Arbeiten angemessen vertheilt.

Das Eintreffen der Arbeiten, welche an die Kanzlei des eidg. Militärdepartements zu richten sind, wird in der Artilleriezeitung bekannt gemacht, ebenso seiner Zeit die Entscheidung der Artillerie-Commission in Betreff der Prämierung der verschiedenen Arbeiten.

Als letzter Eingabetermin für diese Arbeiten gilt der 30. November 1872.

Bern, den 22. Januar 1872.

Das eidg. Militärdepartement:
Ceresole.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Kanzlist bei der Oberzolldirektion in Bern. Jahresbesoldung bis auf Fr. 2000. Anmeldung bis zum 30. Juni 1872 bei dem Handels- und Zolldepartement.
- 2) Telegraphist in Hof bei Innertkirchen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 1. Juli 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 3) Telegraphist in Peterzell (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 1. Juli 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.

- 1) Briefträger in Neuenburg. Anmeldung bis zum 21. Juni 1872 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 2) Telegraphist in Fideris (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Juni 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellinz.
- 3) Telegraphist in Genthod-Vellevue (Genf). Jahresbesoldung Fr. 240. Anmeldung bis zum 24. Juni 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
- 4) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 300, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 17. Juni 1872 bei dem Chef des Telegraphenbureaus in St. Gallen.
- 5) Zwei Telegraphisten in Genf.
- 6) Zwei Telegraphisten in Vevey.
- 7) Telegraphist in Lausanne.

} Jahresbesoldung, nach Maßgabe des Bundesgesetzes von 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 24. Juni 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.

- 8) Vier Telegraphisten in Bern.
- 9) Telegraphist in Chaugde-Fonds.
- 10) Telegraphist in Freiburg.
- 11) Zwei Telegraphisten in Neuenburg.
- 12) Drei Telegraphisten in Basel.
- 13) Drei Telegraphisten in Luzern.
- 14) Telegraphist in Olten.
- 15) Vier Telegraphisten in Zürich.
- 16) Telegraphist in Winterthur.
- 17) Telegraphist in Glarus.
- Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 24. Juni 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 24. Juni 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
- Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 24. Juni 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
- Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 24. Juni 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1872
Date	
Data	
Seite	545-548
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 291

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.